AG Bamberg, Beschluss v. 17.10.2025 – 2 K 118/24

Titel:

Akteneinsicht, Bietinteressent, Persönlichkeitsschutz, Teilungsversteigerung, Versteigerungsobjekt, Informationsbedürfnis

Schlagworte:

Akteneinsicht, Bietinteressent, Persönlichkeitsschutz, Teilungsversteigerung, Versteigerungsobjekt, Informationsbedürfnis

Rechtsmittelinstanzen:

LG Bamberg, Beschluss vom 17.11.2025 – 32 T 73/25

BGH, Beschluss vom 13.10.2026 – V ZB 89/25

Tenor

Der Antrag der sonstigen Beteiligten ... vom 14.10.2025 auf Akteneinsicht gem. § 42 ZVG wird im Rahmen der Dokumentenbereitstellung im Ordner „Bietinteressenten“ genehmigt.

Dabei wurden insbesondere persönliche Daten der Parteien und nicht mehr relevante Grundbucheintragungen geschwärzt.

Gründe

1
Der Antragstellerin wird auf ihren Antrag vom 14.10.2025 hin Akteneinsicht als Bietinteressent gewährt.

2
Folgende Dokumente sind im Justizportal zur Verfügung zu stellen:

Antrag auf Teilungsversteigerung/ggf. Beitrittsantrag,

Mitteilung des Grundbuchamtes,

ggf. vorliegende Anmeldungen,

Grundbuch-Ausdruck sowie

Gutachten.

3
Dabei waren zum Persönlichkeitsschutz entsprechende Schwärzung notwendig. Die gewährten Dokumente sind in der entsprechenden Fassung im Unterordner „Bietinteressenten“ ersichtlich.

4
„§ 42 ZVG ermöglicht eine erweiterte Akteneinsicht in ZVG-Verfahren, damit insbesondere Bietinteressenten Kenntnis von Unterlagen erlangen können, die für den Grundstückserwerb in der Zwangsversteigerung bedeutsam sind“ (aus Stöber ZVG 23. Auflage RNr. 1 zu § 42).

5
Alle persönlichen Daten von Beteiligten und Daten, die für das Versteigerungsobjekt vollkommen irrelevant sind, dem Persönlichkeitsschutz unterliegen und ggf. Rückschlüsse auf die persönlichen Lebensumstände und Familienverhältnisse zulassen, müssen aus Sicht des Gerichts dabei unkenntlich gemacht werden, sofern das Persönlichkeitsrecht Beteiligter höher zu bewerten ist als das Informationsbedürfnis von Bietinteressenten. Dies ist bei den hier geschwärzten Daten der Fall.

6
Geschwärzt wurden daher insbesondere

- Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschriften der bisherigen Eigentümer

- Grundlage des Grundstückserwerbs der Eigentümer sowie längst gelöschte Rechte

- die Umstände, die ggf. zu dem Antrag auf Teilungsversteigerung führten (Begründung des Versteigerungsantrages)

7
Soweit die Parteien anwaltlich vertreten sind, sind die anwaltlichen Vertreter ersichtlich.

8
Es ist nicht ersichtlich, dass die geschwärzten Daten für Bietinteressenten im Zwangsversteigerungsverfahren in irgendeiner Weise erforderlich wären; weder zur Entscheidung des Bietens noch zur Terminvorbereitung.

9
Die Parteien erhalten eine Abschrift des Beschlusses und des Akteneinsichtsgesuchs.